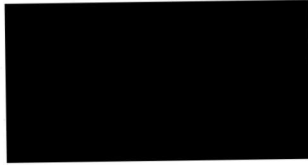




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-16798

bearbeitet von:



ZV 32-21-5391.04-3/18

ZV32@bka.bund.de


www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz, hier:  
"Errichtungsanordnung Datei Funkzellenabfrage"**

Bezug: Ihr Widerspruch vom 05.07.2018, eingegangen am 06.07.2018

Wiesbaden, 17.09.2018  
Seite 1 von 4

### **Widerspruchsbescheid**

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Widerspruch vom 05.07.2018, hier eingegangen am 06.07.2018, gegen den Bescheid des Bundeskriminalamts vom 29.06.2018 (ZV34-2018-0010401666) ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer – mit Ausnahme der dem Bundeskriminalamt entstandenen Aufwendungen.
3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Mit E-Mail vom 11.05.2018 beantragten Sie gemäß § 1 IFG (Informationsfreiheitsgesetz), sowie § 3 UIG (Umweltinformationsgesetz) und § 1 VIG (Verbraucherinformationsgesetz) Zugang zu der Errichtungsanordnung für die



Seite 2 von 4

Datei mit Daten aus Funkzellenabfragen, wie im 26. BfDI-Tätigkeitsbericht auf Seite 11 berichtet.

Mit Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 29.06.2018 wurde Ihr Antrag unter Berufung auf § 3 Nr. 8 IFG abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei der begehrten Information um eine solche handelt, die unter die o.g. Regelung fällt und daher im Hinblick auf die Bereichsausnahme kein Informationszugang gewährt werden kann.

Mit Schreiben vom 05.07.2018 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.06.2018 ein. Der Widerspruch ist hier am 06.07.2018 zugegangen. Zur Begründung führen Sie aus, dass die Funkzellenabfrage kein vorrangiges Instrument der Terrorismusbekämpfung sei und eine Bereichsausnahme nicht vorläge. Insoweit bestünde daher nach Ihrer Bewertung ein Anspruch auf den Informationszugang.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere ist er fristgemäß eingelegt worden. Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid vom 29.06.2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie als Widerspruchsführer nicht in Ihren Rechten. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) besteht auch nach erneuter Überprüfung Ihres Begehrens nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nicht. Die Begründung des Bescheides vom 29.06.2018 wird aufrechterhalten.

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde. Zwar ist der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen materiellrechtlich voraussetzungslos, er besteht aber nicht ausnahmslos. Für die Grenzen der Informationszugangsfreiheit wurden daher Ausnahmetatbestände ergänzt. Diese Zugangsrestriktionen wurden in den §§ 3-6 IFG normiert. Treffen die dort genannten Konstellationen zu, so sind die erbetenen Informationen nicht vom Informationsanspruch des Antragstellers umfasst.

Gemäß § 3 Nr. 8 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben i.S.d. § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Aus § 10 SÜG ergibt sich zunächst, wann eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Personen durchzuführen ist. Nach § 10 S. 1 Nr. 3 SÜG, woran § 3 Nr. 8 IFG anknüpft, ist dies der Fall, wenn



Seite 3 von 4

die Personen bei einem Nachrichtendienst des Bundes oder einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes tätig werden sollen, die nach Feststellung der Bundesregierung gem. § 34 SÜG Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnimmt. Von der Verordnungsermächtigung des § 34 SÜG hat die Bundesregierung mit der VO zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜFV) v. 30.07.2003 idF der Bekanntmachung v. 12.09.2007 Gebrauch gemacht, auf die in der Gesetzesbegründung zum IFG ausdrücklich Bezug genommen wird (*Gersdorf/Paal, Kommentar BeckOK Informations- und Medienrecht, 20. Edition, Rn. 194*). Nach § 1 Nr. 2 SÜFV nimmt das Bundeskriminalamt, soweit es seine polizeilichen Aufgaben auf den Gebieten der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung sowie der Strafverfolgung solcher Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität wahrnimmt, bei deren Aufklärung eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt, Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahr. Der Wortlaut des § 3 Nr. 8 IFG stellt dabei lediglich darauf ab, dass „Aufgaben nach § 10 Nr. 3 SÜG“ wahrgenommen werden. Eine Gefährdungsprognose ist nicht vorgesehen.

Maßnahmen, die mittels der Datei „Funkzellenabfrage“ durchgeführt wurden, dienten vorrangig der Terrorismusbekämpfung, wobei die Ergebnisse und Maßnahmen auch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst des Bundes erörtert wurden. Im Hinblick auf diese polizeiliche Aufgabe gilt demnach die Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG. Weder im IFG, noch im SÜG oder der SÜFV wird darauf abgestellt, ob es sich um ein Instrument handelt, welches vorrangig für die Terrorismusbekämpfung eingesetzt wird. Letztlich handelt es sich um ein Instrument, das der Terrorismusbekämpfung dient.

Der Gesetzeswortlaut des § 3 Nr. 8 IFG ist eindeutig und eröffnet bezüglich der zur Informationsverweigerung berechtigten Stellen keinen Auslegungsspielraum (*Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Rn. 349*).

Mittels der Datei nimmt das Bundeskriminalamt die Aufgabe der Terrorismusbekämpfung wahr, daher unterfällt die begehrte Information (Errichtungsanordnung) nicht dem Anwendungsbereich des IFG und es liegt eine Bereichsausnahme vor. Der Widerspruch war zurückzuweisen.



Seite 4 von 4

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO, wobei eine Kostenerstattung nach § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG im Hinblick auf die Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht in Betracht kommt.

Ich bedauere, Ihnen keine erfreulichere Mitteilung machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 29.06.2018 (Az.: ZV34-2018-0010401666) in Gestalt dieses Widerspruchbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

